

RS OGH 1990/12/4 14Os19/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.1990

Norm

ABGB §1295 Abs2 III

StGB §302 Abs1

Rechtssatz

Auch die Amtsführung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterliegt wie jede Rechtsausübung dem der gesamten Rechtsordnung innewohnenden Schikaneverbot. Diesem die Organe verpflichteten Verbot entspricht der Anspruch sowohl des Rechtsträgers als auch des von der Amtshandlung betroffenen Menschen, daß die Vollziehung der Gesetze frei von Schikane bleibt. Auch dieses Recht ist seinem Wesen nach im Vergleich zum abstrakten allgemeinen Anspruch auf Gesetzlichkeit der Vollziehung konkreter Art und somit Schutzobjekt des § 302 StGB.

Entscheidungstexte

- 14 Os 19/90
Entscheidungstext OGH 04.12.1990 14 Os 19/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0026594

Dokumentnummer

JJR_19901204_OGH0002_0140OS00019_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at